

Direktion für Völkerrecht
Sektion Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Bern, 24. Februar 2011

Vernehmlassung: Übereinkommen vom 30. Mai 2008 über Streumunition

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 17. November 2010 wurden wir eingeladen, zum oben genannten Übereinkommen, Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir bestens und lassen Ihnen hiermit gerne unsere Antwort zukommen.

Das Übereinkommen statuiert ein umfassendes Verbot der Verwendung, Entwicklung und Produktion, des Erwerbs, Transfers und der Lagerung von Streumunition, und schliesst weiter auch jede Handlung aus, die vorstehend genannte Tätigkeiten unterstützt oder fördert.

Allgemeine Bemerkungen

Die CVP hat sich bereits im Jahr 2006 im Rahmen der Motion Glanzmann-Hunkeler (06.3661) für ein Verbot von Clustermunition eingesetzt, welche wegen ihrer Unzuverlässigkeit und/oder Ungenauigkeit ein ernsthaftes humanitäres Risiko darstellt. Vor allem die hohe Blindgängerrate von Streumunition gilt als folgenschweres humanitäres Problem. Nicht explodierte Geschosse können über Jahre hinweg zahlreiche Opfer unter der Zivilbevölkerung fordern und den Wiederaufbau eines kriegsversehenen Landes beeinträchtigen.

Die Schweiz ist ein aktives Mitglied in zahlreichen internationalen Organisationen und engagiert sich erfolgreich in humanitären Einsätzen. Die CVP unterstützt das Engagement der Schweiz in diesen Bereichen. In diesem Sinne wird auch das Übereinkommen über die Streumunition von der CVP gutheissen, bedeutet es doch die konsequente Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts.

Die im Abkommen enthaltene Definition von Streumunition klammert mittels fünf kumulativer Kriterien modernste Typen von Munition mit Muttergeschossprinzip vom Anwendungsbereich aus. Dies ist ebenfalls im Sinne der Motion Glanzmann-Hunkeler. Jedoch besitzt auch die Schweizer Armee Bestände von Artilleriemunition, welche unter das Verbot fallen. Dies betrifft namentlich die Streumunition vom Typ KaG-88, KaG88/99, KaG-90 und KaG-98. Mit der Ratifizierung des Übereinkommens verpflichtet sich die Schweiz unter anderem dazu,

ihre Bestände dieser Streumunition innerhalb von 8 Jahren zu vernichten. Dieser Verpflichtung will die CVP nachkommen.

Zur Vernichtung der oben genannten Bestände bestehen drei Möglichkeiten, mit je unterschiedlichen Entsorgungskosten 1. Vernichtung der Bestände an Geschossen in der Schweiz. Die Kosten für die Vernichtung werden auf 25-35 Mio. geschätzt. Entsprechend müssten Investitionen in die Infrastruktur getätigt werden. 2. Vernichtung der Bestände an Geschossen im Ausland. Die Kosten beliefen sich auf 20 bis 25 Mio. 3. Vernichtung der Bestände an Geschossen und sämtlicher Bestandteile in der Schweiz. Bei dieser Variante könnten sich die Kosten auf maximal 60 Mio. belaufen. In jedem Fall ist zu beachten, dass innerhalb der nächsten 10 bis 15 Jahre rund 70% der Munition ihre ordentliche Lebensdauer erreicht haben werden. Zur Vernichtung der Munition bevorzugt die CVP die Variante 2. Jedoch soll weder die Vernichtung der Geschosse, noch der Kauf von Ersatzmunition für die Artillerie dem normalen Budget der Armee belastet werden.

Nicht nachvollziehen kann die CVP das Abseitsstehen der USA, von China, Israel, Russland, Indien und Pakistan. Diese verfügen über die weltweit grössten Bestände an Streumunition. Die Schweiz soll sich im aussenpolitischen Dialog dafür einsetzen, dass diese Länder das Übereinkommen ebenfalls unterzeichnen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Christophe Darbellay
Präsidentin CVP Schweiz

Sig. Tim Frey
Generalsekretär CVP Schweiz